



# **Studienordnung**

für den

## **Masterstudiengang Verlags- und Handelsmanagement (VMM)**

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

*(StudO-VMM)*

Fassung vom 21. Februar 2012  
auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 36 SächsHSG

## Inhaltsverzeichnis

---

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studienziel	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Dauer, Aufnahme und Umfang des Studiums	4
§ 5 Aufbau des Studiums	4
§ 6 Wahlpflichtmodule, Projekte	4
§ 7 Praxisphase	5
§ 8 Studienberatung	5
§ 9 Akademischer Grad	5
§ 10 Schlussbestimmungen	5
Anlage 1 Studienablaufplan	
Anlage 2 Wahlpflichtkatalog	
Anlage 3 Modulbeschreibungen	
Anlage 4 Praktikumsordnung	

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Verlags- und Handelsmanagement“ an der HTWK Leipzig Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Masterstudiengang Verlags- und Handelsmanagement.

## **§ 2 Studienziel**

- (1) Der Masterstudiengang Verlags- und Handelsmanagement baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Buchhandel/Verlagswirtschaft auf und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss mit anwendungsorientierter Ausrichtung. Der Masterstudiengang vermittelt die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für eine wissenschaftlich begründete und fachlich selbstständige Tätigkeit als Master of Arts im Management von Unternehmen des herstellenden und verbreitenden Buchhandels, in Presseverlagen sowie anderen Unternehmen und Organisationen der Medienproduktion und Mediendistribution erforderlich sind.
- (2) Das Studium vermittelt auf breiter Basis fundiertes Kontextwissen und Handlungskompetenzen für die Kernbereiche des Managements im Berufsfeld. Die Studieninhalte orientieren sich an den aktuellen und künftigen Anforderungen der beruflichen Praxis und befähigen zu einer eigenverantwortlichen betriebswirtschaftlichen Tätigkeit auf herausgehobener Fach- oder Führungsebene in allen Arten der Medienproduktion und Mediendistribution.
- (3) Die im Studium vermittelten methodischen Qualifikationen und handlungsorientierten Kompetenzen werden in Wahlpflichtfächern und der Praxisphase vertieft.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum Studium bestimmt sich nach den einschlägigen hochschulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Sächsischen Hochschulgesetz, dem Sächsischen Hochschulzulassungsgesetz und der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung sowie nach der Immatrikulationsordnung und Masterauswahlordnung der HTWK Leipzig.
- (2) Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Verlags- und Handelsmanagement ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss des Bachelorstudiengangs Buchhandel/Verlagswirtschaft. Zugelassen werden auch Absolventen affiner Studiengänge mit mindestens 180 Leistungspunkten (ECTS-Punkten). Davon müssen mindestens 50 Leistungspunkte in Modulen mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten in Verbindung mit Buch- oder Medienwirtschaft erworben sein. Studenten affiner Studiengänge, die nicht die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten mit wirtschaftswissenschaftlichem Inhalt nachweisen, können vor Studienbeginn durch die Erbringung der Prüfungsleistungen in entsprechenden Modulen des Bachelorstudiengangs Buchhandel/Verlagswirtschaft die erforderlichen Leistungspunkte erwerben.

## **§ 4**

### **Dauer, Aufnahme und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester - einschließlich der Praxisphase sowie der Masterarbeit im 4. Semester.
- (2) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums erfordert den Erwerb von 120 Leistungspunkten (ECTS-Punkten), die der Student bei erfolgreichem Absolvieren der angebotenen Module erhält. Diese Leistungspunkte orientieren sich am Gesamtaufwand für ein Modul, der sich aus Präsenzzeiten in Lehrveranstaltungen und Zeitaufwand für das angeleitete Selbststudium sowie für Vorbereitung und Absolvierung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen u. ä. zusammensetzen kann. Ein Leistungspunkt (ECTS-Punkt) umfasst 30 Zeitstunden Arbeitsaufwand.

## **§ 5**

### **Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Der Aufbau und die grundsätzlichen Modulinhalte ergeben sich aus dem Studienablaufplan (Anlage 1), dem Wahlpflichtkatalog (Anlage 2) und den Modulbeschreibungen (Anlage 3).
- (2) Der Studienablaufplan stellt eine didaktisch begründete Empfehlung dar, die die Verwendung erworbener Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten berücksichtigt und einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht. Aus zwingenden Gründen kann die Fakultät von dem nach Studienablaufplan erforderlichen Lehrangebot aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates abweichen. Der Prorektor Bildung wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

## **§ 6**

### **Wahlpflichtmodule, Projekte**

- (1) Der Student wählt im 2. Semester bis zu dem vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin aus dem Wahlpflichtangebot (Anlage 2) 1 Wahlpflichtmodul aus.
- (2) Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann Änderungen aufgrund der Aktualisierung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes und der Lehr- und Forschungsschwerpunkte der Dozenten unterliegen. Auf Antrag des Studenten kann der Prüfungsausschuss im Wahlpflichtbereich die Wahl von Modulen aus anderen Studiengängen der Fakultät Medien oder einer anderen Fakultät genehmigen.
- (3) In den Wahlpflichtmodulen findet auch Projektarbeit statt. Projekte sind obligatorischer Bestandteil des Studiums. Sie sind praxis- und problemorientierten Themen gewidmet und sollen in studentischen Arbeitsgruppen realisiert werden.

- (4) Die Zulassung zu Wahlpflichtmodulen kann durch Beschluss des Fakultätsrates eingeschränkt werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist. Ebenso kann der Fakultätsrat Wahlpflichtmodule, für die sich weniger als 10 Studenten eingeschrieben haben, absetzen, soweit gewährleistet ist, dass der Student ein anderes Wahlpflichtmodul belegen kann.

## **§ 7 Praxisphase**

- (1) Die Praxisphase liegt im 4. Semester. Sie umfasst 8 Wochen praktische Tätigkeit im Berufsfeld und wird mit einer Präsentation an der Hochschule abgeschlossen. Für das erfolgreich absolvierte Modul werden 10 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) vergeben.
- (2) Einzelheiten zur Praxisphase regelt die Praktikumsordnung, die Bestandteil dieser Studienordnung ist (Anlage 4).

## **§ 8 Studienberatung**

- (1) Die studienbegleitende fachliche und studienorganisatorische Beratung obliegt den Professoren im Studiengang Buchhandel/Verlagswirtschaft, insbesondere dem Studiendekan.
- (2) Studenten, die bis zum 3. Semester keinen der laut Studienablaufplan geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, müssen im 3. Semester an einer Studienfachberatung nach Absatz 1 teilnehmen.

## **§ 9 Akademischer Grad**

Aufgrund der durch den Studenten erfolgreich absolvierten Module laut Regelstudienablaufplan und der damit erworbenen 120 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) wird der akademische Grad „Master of Arts“, Abkürzung „M.A.“ verliehen.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Studienordnung des Masterstudiengangs Verlags- und Handelsmanagement wurde am 1. Dezember 2011 vom Fakultätsrat der Fakultät Medien beschlossen und lag dem Senat in seiner Sitzung am 30. November 2011 zur Stellungnahme vor. Sie tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Rektorat<sup>1</sup> in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch Beschluss vom 21. Februar 2012

Studienordnungen des Studiengangs Master Verlags- und Handelsmanagement der HTWK Leipzig außer Kraft.

- (2) Glaubt ein Student, aus der vor dieser Studienordnung geltenden Studienordnung eine für sich günstigere Regelung herleiten zu können, kann er auf schriftlichen Antrag die Anwendung dieser Regelung verlangen. Die Antragstellung ist längstens 31. Dezember 2012 möglich.
- (3) Die Studienordnung wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter [www.htwk-leipzig.de](http://www.htwk-leipzig.de) veröffentlicht.

## Anlage 1

### Studienablaufplan

Kennzahl	Modulbezeichnung/Lehreinheit	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul	SWS	LP
----------	------------------------------	-----------------------------------	-----	----

#### Curriculum für das 1. Semester

<b>10-1<sup>2</sup></b>	<b>Medienmärkte<sup>3</sup></b>	<b>Pflichtmodul</b>	<b>6</b>	<b>10</b>
10-11	Lerneinheit 1		2/6	5/10
<b>10-2</b>	<b>Marktforschung</b>	<b>Pflichtmodul</b>	<b>2</b>	<b>5</b>
<b>10-3</b>	<b>Medientheorie</b>	<b>Pflichtmodul</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
<b>10-4</b>	<b>Distribution von Medienprodukten</b>	<b>Pflichtmodul</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
<b>10-5</b>	<b>Personalmanagement</b>	<b>Pflichtmodul</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
<b>10-6</b>	<b>Print-Projektmanagement</b>	<b>Pflichtmodul</b>	<b>2</b>	<b>5</b>
	<b>Summen der SWS und der LP</b>		<b>18</b>	<b>30</b>

#### Curriculum für das 2. Semester

<b>10-1</b>	<b>Medienmärkte</b>	<b>Pflichtmodul</b>	<b>6</b>	<b>10</b>
10-12	Lerneinheit 2		4/6	5/10
<b>20-1</b>	<b>Kalkulation von Medien</b>	<b>Pflichtmodul</b>	<b>2</b>	<b>5</b>
<b>20-2</b>	<b>Produkt- und Programmpolitik<sup>4</sup></b>	<b>Pflichtmodul</b>	<b>8</b>	<b>10</b>
20-21	Lerneinheit 1		4/8	5/10
<b>20-3</b>	<b>Investition und Finanzierung</b>	<b>Pflichtmodul</b>	<b>4</b>	<b>5</b>

<sup>2</sup> In den zweigliedrigen Kennzahlen steht die erste Ziffer für das Semester, in dem das Modul liegt und in dem es geprüft wird. Die zweite zählt fortlaufend die Module lt. Regelstudienablaufplan, die dritte steht ggf. für eine Lehreinheit im Modul. Zu Abweichungen kommt es nur bei den Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken und beim Wahlpflichtmodul.

<sup>3</sup> Das Modul wird im 2. Semester fortgesetzt.

<sup>4</sup> Das Modul wird im 3. Semester fortgesetzt.

Kennzahl	Modulbezeichnung/Lehreinheit	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul	SWS	LP
20-4	Strategische Unternehmensführung und Controlling	Pflichtmodul	4	5
50-1 bis 50-3	WPF-Modul nach Wahlpflichtkatalog <sup>5</sup>	Wahlpflichtmodul	2	5
	Summen der SWS und der LP		20	30

### Curriculum für das 3. Semester

20-2	Produkt- und Programmpolitik	Pflichtmodul	8	10
20-22	Lerneinheit 2		4/8	5/10
30-1	Internationaler Inhalte- und Medienhandel	Pflichtmodul	3	5
30-2	Preispolitik für Medien	Pflichtmodul	3	5
30-3	Handelsmarketing	Pflichtmodul	3	5
30-4	Gründungsmanagement	Pflichtmodul	3	5
30-5	Kommunikationspolitik	Pflichtmodul	3	5
	Summen der SWS und der LP		19	30

### Curriculum für das 4. Semester

40-1	Praxisphase	Pflichtmodul	1	10
40-2	Masterarbeit	Pflichtmodul	-	20
	Summen der SWS und der LP		1	30

### Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte

WPF = Wahlpflicht

<sup>5</sup> Das Angebot ist dem Wahlpflichtkatalog zu entnehmen (Anlage 2)



## Anlage 2

### Wahlpflichtkatalog (WPK)

Entsprechend den Erfordernissen der Wissenschaftsentwicklung kann der nachfolgende Katalog der Wahlpflichtmodule nach Bedarf auf Vorschlag der Studienkommission durch Beschluss des Fakultätsrates geändert bzw. ergänzt werden.

Aus dem Wahlpflichtkatalog wählt jeder Student 1 Modul:

Kennzahl	Modulbezeichnung/Lehreinheit	SWS	LP
50-1	WPF-Modul 1: Online-Projektmanagement	2	5
50-2	WPF-Modul 2: Veranstaltungsmanagement	2	5
50-3	WPF-Modul 3: Nach Angebot der Fakultät	2	5

#### Abkürzungen:

LP = Leistungspunkte

SWS = Semesterwochenstunden



# **Studienordnung**

für den

## **Masterstudiengang Verlags- und Handelsmanagement**

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

**(Stud0-VMM)**

***Anlage 4: Praktikumsordnung (Prakt0-VMM)***

## Inhaltsverzeichnis

---

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zielsetzung	3
§ 3 Fachbetreuer	3
§ 4 Grundsatz	4
§ 5 Praktikumsvertrag	4
§ 6 Charakteristik/Profil der Praxisstellen	4
§ 7 Lage und Dauer der Praxisphase	5
§ 8 Zulassung zur Praxisphase	5
§ 9 Begleitung der Praxisphase durch die Fakultät	5
§ 10 Status der Studenten; Praktikumsvereinbarung	6
§ 11 Freistellung und Fehlzeiten	6
§ 12 Wechsel der Praxisstelle	6
§ 13 Praxisphase im Ausland	6
§ 14 Kolloquium	7
§ 15 Praktikumsbestätigung	7
§ 16 Anerkennung und Bewertung der Praxisphase	7

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Praktikumsordnung ist Bestandteil der Studienordnung des Masterstudienganges Verlags- und Handelsmanagement.
- (2) Nach § 2 PrüfO-VMM und § 7 StudO-VMM regelt die Praktikumsordnung die Durchführung der Praxisphase (Pflichtmodul) mit einer Dauer von 8 Wochen im 4. Semester.

## **§ 2 Zielsetzung**

- (1) Die Praxisphase dient dazu, den Studenten gründlich und umfassend mit der Arbeitssituation in Unternehmen des verbreitenden bzw. herstellenden Buchhandels, des Zwischenbuchhandels, des Zeitungs- und Zeitschriftenwesens, des Zeitungs- und Zeitschriftenhandels (Pressegrosso) oder ähnlicher Unternehmen der Kultur- und Medienwirtschaft bekannt zu machen sowie eine Orientierung im künftigen Berufsfeld zu ermöglichen. Die Studenten sollen während der Zeit des Praktikums die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden und auf ihre Praxisrelevanz überprüfen. Dies geschieht in der Regel in Form eines Projekts, das mit dem jeweiligen Unternehmen vereinbart wird.  
So sollen Einsichten gewonnen werden in wirtschaftliche und organisatorische Voraussetzungen, Zusammenhänge und Folgen beruflichen Handelns. Die Studenten werden befähigt, bisher erworbenes Wissen und Können im jeweiligen Arbeitsfeld anzuwenden.
- (2) Die Praxisphase soll möglichst methodisch und inhaltlich auf die Masterarbeit ausgerichtet sein.

## **§ 3 Fachbetreuer**

- (1) Die Betreuung der Praxisphase wird durch Professoren der Fakultät Medien entsprechend ihrer fachlichen Ausrichtung wahrgenommen.
- (2) Der als Fachbetreuer verantwortliche Professor hat insbesondere folgende Aufgaben
  - Schaffung der organisatorischen Grundlagen für die Durchführung und Betreuung der Praxisphase
  - Sammlung von Adressen geeigneter Praktikumsplätze
  - Beratung der Studenten in allen praktikumsbezogenen Fragen
  - Entscheidung über die Anerkennung von Praxisstellen
  - Entscheidung über die Zulassung zur Praxisphase
  - Entscheidung über die Anerkennung der Praxisphase
  - Organisatorische und inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Praxisphase nach den Ordnungen der Hochschule
  - Überprüfung der von den Studenten einzureichenden Unterlagen für die Praxisphase

- Pflege der Beziehungen zu Praktikumseinrichtungen
- Zusammenarbeit mit Firmen, Einrichtungen und Fachkräften der Praxis im Hinblick auf generelle und den einzelnen Studenten betreffende Fragen der Praxisphase
- Organisation und Durchführung von Treffen mit Ausbildungsleitern bzw. Vertretern der Praktikumseinrichtungen.

#### **§ 4 Grundsatz**

Die Studenten können die Praxisphase in den vom Studiengang allgemein anerkannten Unternehmen der Buch- und Pressewirtschaft sowie der Kultur- und Medienwirtschaft ableisten.

#### **§ 5 Praktikumsvertrag**

- (1) Für die Praxisphase ist zwischen der Praktikumseinrichtung und dem Studenten eine schriftliche Vereinbarung über das entsprechende Praktikum abzuschließen.
- (2) Mindestinhalte eines Praktikumsvertrages sind:
  - Name, Geburtsdatum und –ort des Studenten,
  - Name und Anschrift der Rechtsperson, bei der das Praktikum durchgeführt werden soll, und, soweit abweichend, die Bezeichnung der betreffenden unselbständigen Einrichtung,
  - die Benennung einer verantwortlichen Person der Praktikumseinrichtung für die Durchführung des Praktikums, die Angabe des ersten und letzten Tages des Praktikums und des zeitlichen Umfangs in Arbeitswochen (Monaten).
- (3) Der Praktikumsvertrag ist dem Praktikumsbeauftragten in Kopie zur Bestätigung vorzulegen.

#### **§ 6 Charakteristik/Profil der Praxisstellen**

- (1) Praxisstellen sind Unternehmen der Buch- und Pressewirtschaft sowie weiterer Bereiche der Kultur- und Medienwirtschaft, die durch ihre Funktion und Aufgabenstellung die berufsbezogene Ausbildung von Studenten übernehmen können.
- (2) Praxisstellen können auch verwandte Einrichtungen, wie z.B. Druckereien und Unternehmen und Verbände im Bereich der Buch-, Presse-, und Medien-, und Kulturwirtschaft sein.
- (3) Die Studenten schlagen dem Fachbetreuer geeignete Praxisstellen zur Genehmigung vor.
- (4) Die Anerkennung als Praxisstelle setzt voraus, dass die Einrichtung
  - in ausreichendem Umfang Aufgaben in wirtschaftlichen und organisatorischen und/oder artverwandten Tätigkeitsfeldern wahrnimmt,
  - nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bietet, dass die aus dem Ausbildungsvertrag erwachsenen Verpflichtungen erfüllt werden,

- die fachliche Anleitung durch Fachkräfte gewährleisten kann.
- (5) Über die Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle entscheidet der Fachbetreuer.
- (6) Der Fachbetreuer kann die erteilte Anerkennung einer Einrichtung widerrufen, wenn die Einrichtung die notwendigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

## **§ 7**

### **Lage und Dauer der Praxisphase**

- (1) Die Praxisphase ist in einem Unternehmen bzw. einer Einrichtung eines der unter § 5 (1) genannten Bereiche zu absolvieren.
- (2) Die Praxisphase umfasst 8 Wochen, davon 6 Wochen in einer Praxisstelle. Zur Praxisphase gehört auch die fristgerechte Vorbereitung einer Präsentation (2 Wochen) zu den gewonnenen Erkenntnissen. Die praktische Tätigkeit in der Praxisstelle erfolgt im Umfang tarifüblicher Vollarbeitszeit.
- (3) Die Praxisphase schließt mit dem Praktikumskolloquium ab, in dem der Student die in der Praxisphase gewonnenen Ergebnisse vorstellt.

## **§ 8**

### **Zulassung zur Praxisphase**

- (1) Zur Praxisphase wird nur zugelassen, wer das Pflichtmodul „Print-Projektmanagement“ erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- die Praktikumeinrichtung nicht geeignet ist,
  - der Inhalt des Praktikumsvertrages dieser Praktikumsordnung nicht entspricht,
  - begründete Zweifel bestehen, dass das durch die praktische Tätigkeit angestrebte Ziel der Praxisphase erreicht werden kann.

## **§ 9**

### **Begleitung der Praxisphase durch die Fakultät**

- (1) Die Praxisphase wird von dem Studenten und dem Fachbetreuer gemeinsam vorbereitet und ausgewertet.
- (2) Vor Antritt der Praxisphase findet eine Lehrveranstaltung statt, in der über den Zweck der Praxisphase und die Bearbeitung der Forschungsfragen informiert wird.
- (3) Am Ende der Praxisphase findet ein Kolloquium statt, in dem der Student die in der Praxisphase erarbeiteten Ergebnisse präsentiert. Über die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase wird ein unbenoteter Bestehensnachweis erteilt.

## **§ 10**

### **Status der Studenten; Praktikumsvereinbarung**

- (1) Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums, der Student bleibt während der Praxisphase immatrikuliert.
- (2) Der Student in der Praxisphase ist verpflichtet, den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der vom Träger bzw. Leiter der Praxisstelle beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praxisstelle geltenden Regelungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit, die Unfallverhütung und die Schweigepflicht zu beachten. Die Hochschule haftet nicht für entstandene Schäden.
- (3) Der Student schließt vor Beginn der Praxisphase mit dem Träger der Praxisstelle eine schriftliche Praktikumsvereinbarung ab. Diese bedarf der Genehmigung durch den Fachbetreuer.

## **§ 11**

### **Freistellung und Fehlzeiten**

- (1) Während der Praxisphase besteht kein Rechtsanspruch auf Erholungsurlaub.
- (2) Fehlzeiten sind nachzuholen. Wird der Student durch Krankheit oder andere Gründe ohne sein Verschulden an der Tätigkeit gehindert, ist die fehlende Praxiszeit vom 10. versäumten Arbeitstag an nachzuholen. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbetreuer nach Absprache mit der Praxisstelle.

## **§ 12**

### **Wechsel der Praxisstelle**

Während der Praxisphase kann eine für den Studenten bestätigte Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Fachbetreuers gewechselt werden.

## **§ 13**

### **Praxisphase im Ausland**

- (1) Die Praxisphase kann im Ausland absolviert werden, wenn die Praxisstelle die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt und der Student die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist.
- (2) Zusätzliche Praxisphasen im Ausland werden von der Fakultät befürwortet und helfen den Studenten, kulturübergreifende Kompetenzen zu erwerben.

## **§ 14 Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, selbst erzielte Erkenntnisse sachgerecht aufzubereiten und einem ausgewählten Empfängerkreis vorzustellen (Präsentation).
- (2) Im Kolloquium stellt der Student die Praxisstelle und seine Projektziele, den Projektablauf und seine Projektergebnisse vor.

## **§ 15 Praktikumsbestätigung**

- (1) Am Ende der Praxisphase erteilt die Praxisstelle eine Bestätigung über erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Absolvierung. Diese muss enthalten:
  - Name und Anschrift der Praxisstelle
  - Name, Vorname und Matrikel-Nummer des Studenten
  - Beginn und Ende der Praxisphase, Fehlzeiten
  - Name und Position des Ausbildungsbeauftragten
  - Datum und Unterschrift des Ausbildungsbeauftragten und Stempel der Praxisstelle
- (2) Die Bestätigung kann durch eine Beurteilung der Tätigkeit des Praktikanten in Form eines Zeugnisses ergänzt werden.
- (3) Die Bestätigung hat der Student beim Fachbetreuer einzureichen. Sofern aus betrieblichen Gründen des Praxisunternehmens diese Frist nicht eingehalten werden kann, kann das Prüfungsamt eine angemessene Nachfrist einräumen.

## **§ 16 Anerkennung und Bewertung der Praxisphase**

- (1) Die Anerkennung der Praxisphase wird in Form eines unbenoteten Bestehensnachweises vom Fachbetreuer erteilt, wenn:
  - Die praktische Tätigkeit den Anforderungen nach §§ 5 und 6 entspricht
  - Das Kolloquium nach § 13 durchgeführt und bestanden wurde
  - Die Ausbildungsbestätigung der Praxisstelle gemäß § 14 die erfolgreiche Absolvierung bescheinigt.
- (2) Bei Fehlen der unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Empfehlung des Fachbetreuers über die Anerkennung.